



### Wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid

(Einfache Erlaubnis gem. § 27 LWG)

Aufgrund der §§ 2, 3 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Einunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz - Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität - (31. StrÄndG - 2. UKG) vom 27.06.1994 (BGBl. I S. 1440) i. V. m. den §§ 26, 27 Abs. 1 und 3 und 34 Abs. 1 Nr. 2 a des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Art. 1 des Landesgesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LABFWAG) vom 05.04.1995 (GVBl. 1995 S. 69), ergeht folgende Entscheidung:

1. Erlaubnis zur Gewässerbenutzung - Grundwasserentnahme -:

Der Verbandsgemeinde Konz - im nachfolgenden Unternehmerin genannt - wird die einfache Erlaubnis erteilt, zur Versorgung des Werkes Konz der Firma Tarkett Pegulan GmbH mit Brauchwasser (überwiegend für Kühlzwecke) auf dem Flurstück Nr. 563/2 der Flur 13 der Gemarkung Wasserliesch aus zwei bestehenden, für die Trinkwasserversorgung nicht mehr benötigten Brunnen, Grundwasser bis zu einer Menge von 400.000 m<sup>3</sup>/a, 33.000 m<sup>3</sup>/Monat und 1.100 m<sup>3</sup>/Tag zu entnehmen.

2. Dauer der Erlaubnis:

Die jederzeit widerrufliche Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

3. Plan:

Bestandteil dieser Entscheidung sind die mit dem Antrag vorgelegten und mit Bescheidsvermerk vom heutigen Tage versehenen Planunterlagen (Anlagen 1 bis 5).

4. Benutzungsbedingungen und Auflagen:

- 4.1 Das aus den beiden Brunnen zutagegeförderte Wasser darf nur als Kühl- bzw. Betriebswasser für die Produktion innerhalb des eigenen Betriebes der Tarkett-Pegulan-Aktiengesellschaft, Konz, verwendet werden.
- 4.2 Die Grundwasserzutageförderung darf nur unter Beachtung einer sparsamen Verwendung in betriebsnotwendigem Umfang erfolgen.
- 4.3 Die zutagegeförderte Wassermenge ist mit einem geeichten Wasserzähler fortlaufend zu registrieren. Der Ruhewasserspiegel ist wöchentlich mittels eines geeigneten Meßgerätes (z. B. Lichtlot, Schwimmlot) zu messen.
- 4.4 Die wöchentliche Wassermenge und die Jahreswassermenge sind in einer besonderen Aufstellung festzuhalten. Die Aufstellung ist jeweils für ein Jahr (Wasserwirtschaftsjahr 01.10. - 30.09.) z. B. in tabellarischer Form zu erstellen und dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Trier auf Anfrage ausgewertet in einer überschaubaren graphischen Darstellung vorzulegen.
- 4.5 Die Erlaubnis zur Veränderung der Anlage ist rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen; die Stilllegung ist anzuzeigen.
- 4.6 Den Vertretern der Wasser- und Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Wassergewinnungsanlagen zu gewähren.

5. Hinweis:

Diese Erlaubnis steht im Zusammenhang mit

- dem Erlaubnisbescheid der Bezirksregierung Trier vom 20.07.1995, Az.: 560 - 90 532.3503/72, der der Verbandsgemeinde Konz u. a. die Einleitung von Kühlwasser aus dem Werk Trier der Firma Tarkett Pegulan GmbH über das Pumpwerk "Luxemburgischer Damm" in die Mosel gestattet und
- dem Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Trier vom 12.04.1996, Az.: 546 - 500, der der Firma Tarkett Pegulan GmbH das Einleiten von Abwasser aus dem Kühlkreislauf und anderen Abwässern in den vorgenannten, zur Mosel führenden Kanal gestattet.

6. Kostenentscheidung:

6.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2 Es wird eine Gebühr in Höhe von 1.199,35 DM festgesetzt.

6.3 An eigenen Auslagen sind 3,50 DM

Der Gesamtbetrag von 1.202,85 DM

ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung auf das Konto der Regierungshauptkasse Trier zu überweisen.

7. Begründung:

Mit Schreiben vom 03.03.1994 beantragte die Unternehmerin die Erteilung der wasserrechtlichen Befugnis für das unter Nr. 1 bezeichnete Vorhaben.

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist die Bezirksregierung Trier als Obere Wasserbehörde gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 a LWG.

Die Erlaubnis konnte nur unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zulässigkeit zur Erteilung von Benutzungsbedingungen und Auflagen ergibt sich aus § 4 WHG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 LWG. Die Festlegung der insoweit unter Ziffer 4 aufgeführten Bedingungen und Auflagen rechtfertigt sich aufgrund der fachtechnischen Prüfung des Vorhabens durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Trier. Bei Beachtung und Einhaltung der Bedingungen und Auflagen ist zu erwarten, daß

- nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit verhütet oder ausgeglichen werden,
- die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden,
- Beeinträchtigungen von Rechten anderer sich nicht ergeben.

Dem Antrag der Unternehmerin war deshalb stattzugeben.

Da eine gehobene Erlaubnis nicht ausdrücklich beantragt wurde, lag gem. § 27 Abs. 3 LWG die Voraussetzung für die Erteilung einer einfachen Erlaubnis vor.

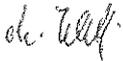
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 113 des Landeswassergesetzes. Sie beruht auf den Vorschriften des Landesgebührgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.1993 (GVBl. S. 140). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Ziffer 11.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses für Amtshandlungen im Umweltbereich vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171) i. V. m. dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 03.06.1993 (MinBl. S. 340).

Die Erhebung der Auslagen erfolgt aufgrund § 10 Abs. 1 (Nr. 9) LGebG.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Trier, Willy Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



(Dr. Peter Klameth)

# *Einschreiben*

Verbandsgemeinde Konz  
- Verbandsgemeindewerke -

54329 Konz

- mit einer Ausfertigung der mit dem Erlaubnisvermerk versehenen Planunterlagen

nachrichtlich:

Firma Tarkett Pegulan GmbH, Granstraße 112, 54329 Konz

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Trier, 54290 Trier

- mit einer Ausfertigung der mit dem Erlaubnisvermerk versehenen Planunterlagen

Kreisverwaltung Trier-Saarburg - Untere Wasserbehörde -, 54290 Trier

- mit einer Ausfertigung der mit dem Erlaubnisvermerk versehenen Planunterlagen

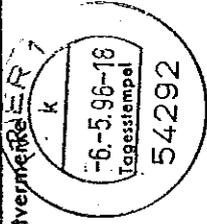
Kreiswasserwerk Trier-Saarburg, 54290 Trier

Referate 54 und 55 im Hause

Betr.: NR Erlaubnis für Grund =  
Wasserentnahme  
 Abteilung: 5 Aktenzeichen: 500-90822  
15502

Gilt als zugestellt am:	Handzeichen:
Rechtsmittelfrist ist abgelaufen am:	
Bemerkungen:	

Absender:  
**Bezirksregierung Trier**  
**55 Trier, Kurfürst. Palais**  
*Ref. 57.1 Sternbach*

Einlieferungsquittung der Post	
Gegenstand	Einschreiben
Empfänger	<i>Vögelde Rome</i>
Bestimmungsort	<i>54329 Rome</i>
Postvermerk	Einlieferungs-Nr. <i>026</i>
<i>k</i>	Gewicht kg   g
	
Postannahme	